



Die Vaterschaft.

Informationen zu gesetzlichen
Regelungen der Anerkennung,
Feststellung und Anfechtung.

Inhaltsverzeichnis

Vaterschaftsanerkennung	7
Form der Erklärung	7
Widerruf	8
Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	8
Antrag	8
Beschluss	10
Anfechtung der Vaterschaft	10
Anfechtungsfrist	11
Ausschluss der Anfechtung	11
Antrag	12
Gutachten zur leiblichen Abstammung	13

4 **Vaterschaft im Rechtssinne**

Die biologische und die rechtliche Vaterschaft können auseinander fallen. Nicht immer ist der leibliche Vater eines Kindes auch sein Vater im Rechtssinne. In diesem Faltblatt werden die Verfahren zur Anerkennung, Anfechtung und Feststellung der rechtlichen Vaterschaft erläutert.

Es handelt sich dabei um allgemeine Hinweise, aber keine verbindlichen Auskünfte.

Insbesondere können die Ausführungen dieses Faltblatts keine anwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Beantwortung konkreter Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Sie finden diese oder diesen über die Anwaltssuche auf den Internetseiten der zuständigen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln:

www.rak-dus.de

www.rechtsanwaltskammer-hamm.de

www.rak-koeln.de

Sie können dort gezielt z.B. nach Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht suchen.

Allgemeine Hinweise:

- Die nachfolgenden Ausführungen geben – soweit nicht anders angegeben – die Gesetzeslage mit Stand vom 1. Dezember 2018 wieder. Voraussichtlich ändert sich demnächst das Abstammungsrecht. Informieren Sie sich ggf. über die neue Gesetzeslage unter **www.justiz.nrw**.
- Einkommensschwachen Personen kann zur Durchführung von Gerichtsverfahren Unterstützung geboten werden. Die Partei ist dadurch von der Zahlung der



Gerichts- und eigenen Anwaltskosten befreit bzw. kann die Kosten in Raten zurückzahlen. In familiengerichtlichen Verfahren nennt sich eine solche Unterstützung Verfahrenskostenhilfe. Um diese Hilfe zu bekommen, müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Informationen dazu finden Sie im Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen, **www.justiz.nrw** (Bürgerservice) sowie in dem vom Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Flyer „Die Prozesskostenhilfe.“

6 **Vaterschaft im Rechtssinne**

Nicht immer ist der leibliche Vater eines Kindes auch sein Vater im Rechtssinne. Wenn ein Gericht keine andere Entscheidung trifft, ist rechtlicher Vater

- der Mann, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt **verheiratet** ist oder
- der Mann, der mit der Mutter während der Schwangerschaft **verheiratet war, aber vor der Geburt verstorben ist** oder
- der Mann, der die Vaterschaft **wirksam anerkannt** hat oder
- der Mann, dessen Vaterschaft das Familiengericht **festgestellt** hat.

Die Vaterschaft kann außerdem durch die Adoption eines Kindes begründet werden.



Vaterschaftsanerkennung

Wenn ein Kind keinen **rechtlichen** Vater hat, weil beispielsweise die Mutter zur Zeit der Geburt nicht verheiratet ist (s. o.) und die Vaterschaft bislang weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt ist, kann der Mann die Vaterschaft (bereits vor der Geburt des Kindes) anerkennen.

Damit die Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter zustimmen.

Die Zustimmung des Kindes ist nur erforderlich, wenn der Mutter die elterliche Sorge für die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung nicht zusteht. Je nach Alter des Kindes kann seine Zustimmung in solchen Fällen nur durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter (z. B. Vormund) oder nur mit deren bzw. dessen Zustimmung abgegeben werden.

Sonderfall: Haben die Mutter oder ihr Ehemann vor der Geburt die Scheidung bei Gericht beantragt, kann ein anderer Mann die Vaterschaft (bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses) anerkennen. Dazu müssen die Mutter und ihr Ehemann zustimmen.

Form der Erklärung

Sowohl die Anerkennung und als auch die Zustimmungserklärung(en) müssen öffentlich beurkundet werden, z.B. vor einer Notarin oder einem Notar oder vor dem Jugendamt (es handelt sich nicht um ein gerichtliches Verfahren!).

8 Vaterschaft im Rechtssinne

Verweigern die Mutter oder ggf. das Kind die Zustimmung, bleibt dem leiblichen Vater nur die Möglichkeit, die Vaterschaft durch ein Gericht feststellen zu lassen.

Widerruf

Die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung kann widerrufen werden, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist (z.B. weil die Mutter nicht zugestimmt hat oder die Vaterschaft eines anderen Mannes nicht wirksam angefochten worden ist).

Für die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung kommt es grundsätzlich nicht darauf an, dass der Anerkennende auch der genetische Vater des Kindes ist.

Ausnahme: Verbot der missbräuchlichen Anerkennung

Falls der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist, darf er die Vaterschaft nicht gezielt zu dem Zweck anerkennen, damit er, das Kind oder die Mutter nach Deutschland einreisen dürfen oder ein Aufenthaltsrecht erlangen. Ebenso darf der Anerkennende die Erklärung nicht abgeben, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und deshalb nach Deutschland einreisen oder sich dort aufhalten darf.

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Besteht keine andere rechtliche Vaterschaft, kann ein Gericht die Vaterschaft des genetischen Vaters feststellen. Wenn ein anderer Mann als Vater des Kindes gilt, muss zuvor ein Anfechtungsverfahren durchgeführt werden.

Ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen einer außergerichtlichen Anerkennung nicht vorliegen.



Antrag

Der Antrag kann von dem potentiellen Vater, der Mutter oder dem Kind gestellt werden.

Hinweis: Ein Samenspender kann die Feststellung der Vaterschaft nicht beantragen, wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nach den Regelungen des Samenspenderregistergesetzes gezeugt worden ist.

Der Elternteil, der die elterliche Sorge hat, kann beim Jugendamt schriftlich beantragen, dass dieses für die Feststellung der Vaterschaft „Beistand“ des Kindes wird. Das Jugendamt vertritt dann das Kind in dem Verfahren als gesetzlicher Vertreter.

Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft muss bei dem Amtsgericht (Familiengericht) gestellt werden, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10 **Vaterschaft im Rechtssinne**

In dem Antrag müssen das Ziel des Verfahrens und die betroffenen Personen angegeben werden. Außerdem hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Anhaltspunkte aufzuführen, die eine Vaterschaft des Betroffenen als möglich erscheinen lassen.

Das Gericht wird in der Regel ein Abstammungsgutachten einholen, um hinreichende Gewissheit über die Vaterschaft zu erlangen. Außerdem kann das Gericht ein Gutachten verwerfen, das einer der Beteiligten eingeholt hat, wenn es keine Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit hat. Dazu müssen die weiteren Beteiligten zustimmen.

Beschluss

Ist das Gericht davon überzeugt, dass der Betroffene der leibliche Vater des Kindes ist, stellt es dessen Vaterschaft durch Beschluss fest. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Das Gericht entscheidet zudem über die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten für das eventuell einzuholende Abstammungsgutachten.

Nach Rechtskraft kann der Beschluss nicht mehr abgeändert werden. Jedoch kann das Gericht das Verfahren wiederaufnehmen, wenn z. B. ein Beteiligter ein neues Gutachten vorlegt, das zu anderen Ergebnissen kommt.

Anfechtung der Vaterschaft

Die rechtliche Vaterschaft kann gerichtlich angefochten werden, und zwar von folgenden Personen:

- dem Mann, der aufgrund Ehe mit der Mutter oder aufgrund Anerkennung der Vaterschaft als rechtlicher Vater gilt,
- dem potentiellen leiblichen Vater, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
- der Mutter,
- dem Kind.

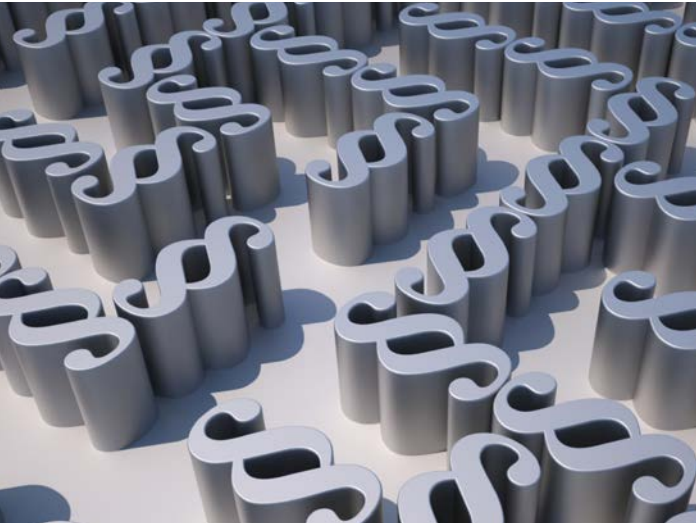
Anfechtungsfrist

Für die Anfechtung der Vaterschaft gibt es eine zweijährige Frist: Sie beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Frühestens läuft die Frist ab der Geburt des Kindes und nicht, bevor eine Anerkennung wirksam geworden ist.

Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht, bevor das Kind volljährig ist und nicht bevor es von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Ausschluss der Anfechtung

Der leibliche Vater kann die Vaterschaft eines anderen Mannes nicht anfechten, wenn dieser als rechtlicher Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt bzw.



zum Zeitpunkt seines Todes getragen hat: wenn er sich also um die Pflege und Erziehung des Kindes kümmert bzw. gekümmert hat (sogenannte sozial-familiäre Beziehung). Davon kann man in der Regel ausgehen, wenn er mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

Außerdem können die Mutter und ihr Ehemann dessen Vaterschaft nicht anfechten, wenn das Kind mit ihrer Einwilligung durch künstliche Befruchtung mit der Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist.

Antrag

Das Anfechtungsverfahren muss durch einen Antrag beim Familiengericht eingeleitet werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- das Verfahrensziel,
- die betroffenen Personen,

- die gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände und
- die Tatsachen zu dem Zeitpunkt, in dem diese Umstände bekannt wurden.

Das Gericht wird in der Regel ein Abstammungsgutachten einholen, um hinreichende Gewissheit über die Vaterschaft zu erlangen. Alternativ kann es ein von einem Beteiligten eingeholtes Gutachten verwerten. Dies ist dann möglich, wenn das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit hat und die Beteiligten zustimmen.

Hat der Antrag des leiblichen Vaters Erfolg, stellt das Gericht zugleich dessen Vaterschaft fest. Die Beteiligten (mit Ausnahme des minderjährigen Kindes) tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten müssen sie jeweils selbst zahlen.

Wird der Antrag abgewiesen, weil das Gericht den Antragsteller selbst oder einen anderen Beteiligten als Vater festgestellt hat, spricht das Gericht dies in seiner Beschlussformel aus. Über die Kosten entscheidet das Gericht in diesem Fall nach billigem Ermessen.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden.

Gutachten zur leiblichen Abstammung

Unabhängig von einem gerichtlichen Anfechtungs- oder Feststellungsverfahren können rechtliche Eltern und Kinder ihre Verwandtschaft durch Gutachten klären lassen. Hierzu können

14 **Vaterschaft im Rechtssinne**

- a) der rechtliche Vater jeweils von der rechtlichen Mutter und dem Kind,
- b) die rechtliche Mutter jeweils von dem rechtlichem Vater und dem Kind und
- c) das Kind jeweils von beiden rechtlichen Elternteilen

verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden.

Auf Antrag hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probenentnahme anzuordnen.

Hinweis: Dieser isolierte Klärungsanspruch besteht nur innerhalb einer bestehenden **rechtlichen** Eltern-Kind-Beziehung, d. h. nur der **rechtliche** Vater kann das Abstammungsgutachten verlangen.

Der mutmaßliche **biologische** Vater kann das Gutachten isoliert (außerhalb eines Anfechtungsverfahrens) nicht verlangen, wenn die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

Weitere Informationen zur elterlichen Sorge und zum Familienrecht finden Sie in den vom Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Flyern und Broschüren sowie im Bürgerservice des Justizportals Nordrhein-Westfalen, **www.justiz.nrw**.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Dezember 2018

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: S. 9
panthermedia.net/
halfpoint: S. 6
panthermedia.net/
Guenther Hold: S. 12
panthermedia.net/ligorosi: S. 5
panthermedia.net/
Monkeybusiness Images: Titel